

## **Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 17.12.2018**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 17.12.2018 wird wie folgt ergänzt:

#### **§ 8 - Vergütung der Kindertagespflege bei Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt**

- (1) Bei einer Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson ein zinsloses Darlehen in Höhe von monatlich 75 % der nach Absatz 4 errechneten Beträge für maximal drei Monate gewährt.
- (2) Das Darlehen ist nur in dem Umfang rückzahlbar, als vom Bund, dem Land Niedersachsen oder dritter Seite wegen der Betriebsuntersagung Finanzhilfen geleistet werden und soweit diese Finanzhilfen den nicht von dem in Absatz 1 gewährten Darlehen umfassenden Eigenanteil der Kindertagespflegeperson in Höhe von 25 % der Förderleistung übersteigen. Anträge auf Finanzhilfen sind zu stellen und nachzuweisen. Eine Bewilligung vom Bund, Land oder dritter Seite ist unverzüglich mitzuteilen. Einnahmen, die aus dem Verdienst einer Notbetreuung herführen, werden als Eigenanteil berücksichtigt.
- (3) Voraussetzung für eine Gewährung nach Absatz 1 ist, dass die Kindertagespflegeperson mit der Antragstellung erklärt, für eine Notbetreuung zur Verfügung zu stehen.
- (4) Für die Berechnung wird das Jahreseinkommen der geleisteten Zahlungen pro Tagespflegekind, beginnend mit dem vorangegangenen Monat der Betriebsuntersagung, ermittelt und mit der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus dem vorangegangenen Monat der Betriebsuntersagung multipliziert.

### **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Wittmund, den 10.12.2020

Landkreis Wittmund

Der Landrat